

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

8 RK 45/85

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

.....,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche

Verhandlung am 20. Mai 1987

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 16. Oktober 1985 und das Urteil
des Sozialgerichts Berlin vom 18. Oktober 1984 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Der Kläger hat der Beigeladenen die außergerichtlichen Kosten für alle Instanzen zu erstatten. Im übrigen haben die Beteiligten einander Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der klagende Sozialhilfeträger beansprucht mit seiner am 8. März 1984 erhobenen Klage von der Beklagten, ihm als nachrangig verpflichtetem Leistungsträger seine Aufwendungen im Gesamtbetrage von 17.732,22 DM zu erstatten; diese sind ihm aufgrund seines Bewilligungsbescheides vom 10. März 1983 für die gemäß §§ 40, 44 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) übernommene Beschaffung eines tragbaren "Optacon"-Lesegerätes einschließlich einer Zusatzlinse und der Kosten für ein Einführungstraining für den 1966 geborenen, seit seiner Geburt blinden Sohn P. der bei der Beklagten versicherten Beigeladenen Monika K. entstanden. Das Gerät ermöglicht einem Blinden, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen zu "lesen", indem es Druckschrift in vergrößerter Form vibrierend wiedergibt und damit die Buchstaben ertastbar macht.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die Beklagte antragsgemäß zur Erstattung der geltend gemachten Kosten verurteilt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen. Beide Vorinstanzen haben das Lesegerät als Hilfsmittel iS des § 182b der Reichsversicherungsordnung (RVO) angesehen, weil es dazu diene



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

und geeignet sei, die spontane Befriedigung weiterer allgemeiner Grundbedürfnisse des Blinden dadurch zu ermöglichen, daß dessen Abhängigkeit von Hilfspersonen vermindert und zugleich sein geistiger Freiraum beträchtlich erweitert wird. Aus diesem Grunde sei auch die Ausstattung des blinden Kindes der Beigeladenen mit dem Lesegerät notwendig, zumal da aktuelle Texte des Alltags in Blindenschrift nicht allgemein verfügbar seien.

Die Beklagte trägt zur Begründung ihrer Revision vor, das Lesegerät sei zwar im weiteren Sinne ein Hilfsmittel. Es bewirke aber keinen medizinischen Funktionsausgleich und sei daher kein Hilfsmittel iS des § 182b RVO. Aber selbst wenn dies angenommen werde, sei es nicht notwendig iS des § 182 Abs 2 RVO, weil es nicht für die Befriedigung eines alltäglichen menschlichen Grundbedürfnisses erforderlich sei, sondern nur bestimmten, dem gesellschaftlichen oder beruflichen Bereich des Betroffenen zuzuordnenden Betätigungen diene.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 16. Oktober 1985 und das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. Oktober 1984 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

-4-

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II

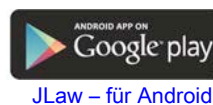
Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden, nachdem die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben (§124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision der Beklagten ist begründet. Dem klagenden Land steht die auf § 104 des Sozialgesetzbuches - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Zehntes Buch (SGB X) - gestützte und nicht gemäß § 111 SGB X ausgeschlossene Erstattung nicht zu. Die Beklagte war nicht verpflichtet, vorrangig vor dem Kläger der Beigeladenen gemäß § 182b RVO (idF des § 21 Nr 7 des Gesetzes vom 7. August 1974 -BGBl I 1881-) im Wege der Familienhilfe (§ 205 RVO) für ihren Sohn P. das "Optacon"-Lesegerät einschließlich einer Zusatzlinse und des Trainingskurses als Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung zu stellen.

Zwar würde die Beklagte, wenn sie überhaupt leistungspflichtig wäre, auch vorrangig leistungspflichtig sein. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger - hier der Kläger -, soweit er bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungspflicht eines anderen Leistungsträgers - hier der Beklagten - nicht selbst verpflichtet wäre (§ 104 Abs 1 Satz 2 SGB X). Dies gilt auch für das Rangverhältnis der Leistungspflichten des Klägers und der Beklagten,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

-5-

denn gemäß § 2 Abs 1 BSHG (idF der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 -BGBl I 1150-) erhält Sozialhilfe nach dem BSHG nur, wer unter anderem die erforderliche Hilfe nicht von einem Träger anderer Sozialleistungen erhält.

Die Beklagte hätte der Beigeladenen aber das "Optacon"-Lesegerät nicht als Familienhilfeleistung zu gewähren. Das LSG hat zwar zutreffend das Lesegerät als ein Hilfsmittel iS des § 182b RVO angesehen; dieses ist aber nicht notwendig, um - allein diese Variante des § 182b RVO kommt nach den Tatsachenfeststellungen des LSG hier in Betracht - die Auswirkungen der körperlichen Behinderung der Blindheit bei P. K. auszugleichen.

Das "Optacon"-Lesegerät ist ein Hilfsmittel iS des § 182b RVO. Es dient im Hinblick auf seine Funktionsweise dazu, den Verlust des Sehvermögens insoweit auszugleichen, als es sich um die Unfähigkeit zum Lesen gedruckter Textvorlagen handelt; es ist damit ein an sich geeignetes Hilfsmittel, weil es die Behebung der Auswirkungen des körperlichen Gebrechens der Blindheit in einem nicht unbedeutenden Umfang ermöglicht. Unerheblich ist entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht, daß das "Optacon"-Lesegerät die Folgen der bei dem Sohn der Beigeladenen als regelwidrigem Körperzustand bestehenden Blindheit nicht "in medizinischer Hinsicht" zu beheben vermag. Abgesehen davon, daß die am Fall des Blindenführhundes aufgekommene Frage der Eignung eines nicht unmittelbar auf den Ausgleich der bestehenden Behinderung gerichteten Hilfsmittels seit dem Urteil des 5a-Senats des BSG vom 25. Februar 1981 -5a/5 RKn 35/78 - geklärt ist (BSGE 51, 206 =



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

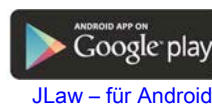
-6-

SozR 2200 § 182b Nr 19 mwN; erkennender Senat, Urteil vom 22. Mai 1984 - 8 RK 27/83 - SozR 2200 § 182b Nr 29), läßt sich die von der Beklagten vertretene Ansicht auch nicht auf das Urteil des 3. Senats des BSG vom 15. Februar 1978 - 3 RK 36/76 - (SozR 2200 § 182b Nr 5) stützen. Der 3. Senat hat in dieser Entscheidung zwar von einem "medizinischen Ausgleich" gesprochen. Damit ist aber, wie die Beklagte selbst zutreffend hervorhebt und der Gesamtinhalt der Gründe dieser Entscheidung auch klar erkennen läßt, nur ein Gegensatz zu den Hilfsmitteln hergestellt, die nicht dem Ausgleich einer körperlichen Behinderung dienen (vgl deutlicher: Urteil vom 24. September 1979 - 3 RK 20/78 - SozR 2200 § 182b Nr 12; Urteil vom 26. Oktober 1982 - 3 RK 16/81 -, SozR aaO Nr 25).

Der 3. Senat des BSG hat ferner bereits entschieden, daß die Verbesserung der Lebensbetätigung durch das Hilfsmittel entweder in der Ersetzung der ausgefallenen Funktion oder in der "natürlichen Ergänzungsfunktion" (Urteil vom 26. Oktober 1982 - 3 RK 16/81 - SozR 2200 § 182b Nr 25) liegen kann. Diesem Ansatz tritt der erkennende Senat grundsätzlich bei. Demgemäß ist es bereits für die Beurteilung der Eignung eines Hilfsmittels von erheblicher Bedeutung, ob es sich um ein ergänzendes oder um ein ersetzendes Hilfsmittel handelt. Bei einer verbliebenen Organ-Restfunktion wird die Verbesserung der Organfunktion am ehesten und besten dadurch erreicht, daß die Minderfunktion verringert, die Organfunktion selbst verbessert wird. So liegt es zum Beispiel auf der Hand, daß bei einem Sehbehinderten, dessen Sehfähigkeit noch wesentlich gebessert werden kann, ein ergänzendes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

-7-

Hilfsmittel (Lupe oä) eher geeignet ist als ein für Blinde in Betracht kommendes Ersatz-Hilfsmittel. Insoweit ist die Auswahl eines von mehreren in Betracht kommenden Hilfsmitteln in erster Linie eine Frage der Eignung iS des § 182 Abs 2 RVO.

Wie der erkennende Senat bereits wiederholt entschieden hat (vgl zuletzt Urteil vom 22. Mai 1984 - 8 RK 45/83 - SozR 2200 § 182b Nr 30 mwN) ist neben der Eignung das maßgebliche Kriterium für die Leistungspflicht einer Krankenkasse die Notwendigkeit des Hilfsmittels. Insoweit haben der dritte und der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl die Nachweise in dem Urteil vom 22. Mai 1984 aaO) darauf abgehoben, daß es bei der Anwendung des § 182b RVO auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Rehabilitations- Angleichungsgesetzes (RehaAnglG) vom 7. August 1974 (BGBl I 1881) darauf ankommt, ob der Einsatz des Hilfsmittels der alltäglichen Lebensbetätigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse dient. Soweit es dagegen nur für besondere, dem gesellschaftlichen oder privaten Bereich allein zuzurechnende Tätigkeiten benötigt wird, gehört es nicht zu den nach § 182 Abs 2 RVO zu gewährenden notwendigen Leistungen (erkennender Senat aaO mwN). Das LSG ist deshalb zutreffend davon ausgegangen, daß zu den allgemeinen Grundbedürfnissen nicht nur die Ernährung oder die elementare Körperpflege (BSG SozR 2200 § 182b Nrn 10, 17 mwN), sondern auch die Schaffung eines gewissen körperlichen oder geistigen Freiraumes gehören (BSG SzR 2200 § 182b Nrn 12, 17, 29). Immer aber muß, wie der Senat in dem Urteil vom 22. Mai 1984 (aaO) erneut verdeutlicht hat, das Hilfsmittel im Einzelfall für die elementare Lebensbetätigung des Behinderten oder deren we-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

-8-

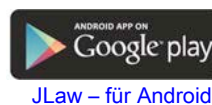
sentliche Verbesserung notwendig sein.

Die Beschränkung der Leistungspflicht der Krankenkassen auf die notwendigen Hilfsmittel hat jedenfalls dann, wenn - wie bei der Blindheit - die Verbesserung einer Organ-Restfunktion nicht möglich ist und wenn sich auch eine bestimmte "natürliche Ergänzungsfunktion" nicht zwingend anbietet, zur Folge, daß die Schaffung oder Erweiterung des körperlichen oder geistigen Frei- raums durch jedes geeignete Ersatz-Hilfsmittel, das den erreich- baren Freiraum auf andere Weise in annähernd gleichem Umfang er- öffnet, in Betracht kommt.

Das Grundbedürfnis, um dessen Befriedigung es hier geht, ist nicht das Lesen selbst, sondern das zu den elementaren Grundbe- dürfnissen gehörende Informationsbedürfnis, das ein Sehender weitgehend durch Lesen befriedigen kann. Fällt diese Art und Weise der Informationsbeschaffung aus, so kommt es allein darauf an, ob das Informationsbedürfnis nur durch ein bestimmtes Hilfs- mittel befriedigt werden kann. Dementsprechend ist die Notwen- digkeit der Gewährung eines bestimmten Hilfsmittels, das die ausgefallene Funktion des Sehens in wesentlichem Umfang ersetzt, für den Bereich der Informationsverschaffung dann zu verneinen, wenn ein anderes Hilfsmittel zur Verfügung steht, das das Infor- mationsbedürfnis des Betroffenen in annähernd gleichem Umfang zu befriedigen vermag. Ob hierbei dann auch die in §§ 182 Abs 2, 182b RVO nicht ausdrücklich angesprochene, von Baader (DOK 1984, 446) für erforderlich gehaltene Berücksichtigung einer Kosten- obergrenze bei der Inhaltsbestimmung des Begriffes der Notwen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

digkeit zu erfolgen hat, kann offenbleiben.

An dieser rechtlichen Beurteilung sieht der erkennende Senat sich auch durch die Urteile des 3. Senats des BSG vom 24. April 1979 - 3 RK 20/78 - (SozR 2200 § 182b Nr 12) und vom 26. März 1980 - 3 RK 61/79 - (BSGE 50, 77 = SozR 2200 § 182b Nr 17) nicht gehindert. Er läßt offen, ob die vom 3. Senat des BSG in dem Beschluß vom 10. März 1987 - 3 S 1/87 - getroffene Feststellung, die vorgenannten Urteile des 3. Senats enthielten keinen Rechtssatz, wie er im Anfragebeschluß des erkennenden Senats vom 14. Januar 1987 angeführt worden sei, im Ergebnis zutrifft oder ob der 3. Senat seine abweichende Ansicht aufgegeben hat, weil bei der Beurteilung der dem 3. Senat vorgelegten Fragen keine Divergenz (mehr) besteht. Der erkennende Senat ist nunmehr durch die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG nicht mehr an der Entscheidung gehindert, so daß auch die Anrufung des Großen Senats des BSG entfällt. Die Voraussetzungen des § 43 SGG sieht der Senat nicht als gegeben an.

Schließlich teilt der erkennende Senat die vom 3. Senat des BSG in dem vorgenannten Beschluß - über die Fragestellung des erkennenden Senats hinausgehenden - gegen diese Abgrenzung erhobenen, den Senat nicht bindenden Bedenken nicht, die vom erkennenden Senat vorgenommene "Verengung" stelle "möglicherweise den Sinn des gesetzlichen Hilfsmittels in Frage", weil "in unserer Zivilisation doch auch das Lesen von Texten und die damit verbundene eigene Auswahl" zum "Ausgleich" der verlorenen Körperfunktion gehöre. Denn es ist nicht zu erkennen, daß die vom Senat aus-



drücklich nur auf die annähernd gleichwertigen Ersatz-Hilfsmittel erstreckte Beschränkung nicht durch das gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Tatbestandsmerkmal der Notwendigkeit geboten ist.

Dieser Inhaltsbestimmung des Begriffes der Notwendigkeit iS des § 182 Abs 2 RVO ist das LSG nicht gerecht geworden. Nach seinen Feststellungen kann der Sohn der Beigeladenen zwar mit Hilfe des "Optacon"-Lesegeräts gewöhnliche, also nicht in Blindenschrift erscheinende Druckschrift-Vorlagen (Bücher, Zeitungen) "lesen", dh erfassen, so daß er sich aus diesem leichter und schneller zugänglichen, umfangreicheren gedruckten Informationsmaterial ohne fremde Hilfe (Vorleser) zu informieren vermag. Eine derartige "spontane" Form der Information ist aber entgegen der vom LSG vertretenen Ansicht zur Befriedigung des elementaren Informations-Grundbedürfnisses nicht notwendig. Aktuelle Informationen in einem die Sicherung seines geistigen Freiraums abdeckenden Umfang kann der Sohn der Beigeladenen in annähernd gleichem Umfang wie durch den Einsatz des "Optacon"-Lesegeräts auch auf andere Weise, insbesondere durch den Hörfunk erhalten und "spontan" befriedigen. Dementsprechend begründet auch der vom LSG vor allem für wesentlich gehaltene Umstand, daß Tageszeitungen oder aktuelle Druckschriften in Blindenschrift nicht allgemein verfügbar sind, die Notwendigkeit des Einsatzes des Lesegerätes iS des § 182 Abs 2 RVO nicht. Die Frage, ob der Sohn der Beigeladenen ein Hörfunkgerät besitzt oder ob die Beklagte ihm ein solches zur Verfügung stellen muß, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

Aus den Feststellungen des LSG ergibt sich auch nicht, daß in-



- 11 -

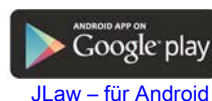
folge der Beschränkung des Lesevermögens auf die nur in Blindenschrift erhältlichen Bücher und Druckschriften und die Verweisung auf die Informationsbeschaffung im Übrigen durch Hören andere elementare Grundbedürfnisse, die sonst mittels des "Optacon"-Lesegeräts hätten befriedigt werden können, nicht in annähernd gleichem Umfang erfüllt werden können, oder daß die Entfaltungsmöglichkeit des Betroffenen sonst in einem im Bereich der elementaren Grundbedürfnisse liegenden Umfang beeinträchtigt wird. Kosten, die für die Behebung einer im beruflichen oder allgemein-gesellschaftlichen Bereich bestehenden Beeinträchtigung entstehen, fallen nicht der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern allenfalls dem Träger der Sozialhilfe im Rahmen des BSHG (§§ 39 ff BSHG) zur Last (vgl zum unterschiedlichen Normgehalt der §§ 39 f BSHG und § 182 RVO bereits erkennender Senat, Urteil vom 22. Mai 1985 - 8 RK 45/83 - SozR 2200 § 182b Nr 30 mwN). Ob letzteres auch für den Einzelfall des Sohnes der Beigeladenen zutrifft, ist in diesem Verfahren nicht zu entscheiden.

- 12 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)